

ENERGIEPREISPAUSCHALE

Die KLG-Rhein-Neckar informiert



Inhalt

1. Allgemeines
2. Auszahlung und Finanzierung
3. Wer hat Anspruch
4. Besondere Personenkreise
5. Ausnahmen
6. Wer hat keinen Anspruch
7. Wichtiges zum Schluss

1. Allgemeines

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes wurde die Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300,- Euro beschlossen. Diese soll einen Ausgleich für die aktuell hohen Energiepreise schaffen.

2. Auszahlung und Finanzierung

In den meisten Fällen wird die Energiepreispauschale im Monat September 2022 durch den Arbeitgeber zur Auszahlung kommen.

Die Refinanzierung erfolgt über die Lohnsteueranmeldung folgender Lohnsteuer-Anmeldezeiträume:

- August 2022 bei mtl. LST-Anmeldung (auch zeitversetzt)
- 3. Quartal 2022 bei ¼-jährlicher LST-Anmeldung
- Kalenderjahr 2022 bei jährlicher LST-Anmeldung

Hierzu werden die gezahlten Energiepreispauschalen in der jeweiligen LST-Anmeldung von der zu zahlenden Lohnsteuer in Abzug gebracht. Übersteigt die für die Beschäftigten insgesamt zu gewährende Energiepauschale den Gesamtbetrag der zu zahlenden Lohnsteuer, wird der übersteigende

Betrag dem Arbeitgeber vom Finanzamt ersetzt. Jene Arbeitgeber*innen, welche für all ihre Mitarbeitenden zusammen weniger als 5000,- Euro Lohnsteuer im Jahr zahlen und die Lohnsteuer nur ¼-jährlich abführen, haben die Möglichkeit, die EPP im Monat Oktober 2022 auszusahlen.

3. Wer hat Anspruch

Arbeitnehmer*innen wird die EPP ausbezahlt, wenn sie zum 01.09.2022

- in einem gegenwärtigen 1. Dienstverhältnis stehen und
- in einer der Steuerklassen I bis V eingereiht sind oder
- als geringfügig Beschäftigte nach §40 Abs.2 EstG pauschal versteuerten Arbeitslohn beziehen. Also Minijobber, deren Arbeitsentgelt mit 2% einheitlicher Pauschalsteuer versteuert wird. Diese Arbeitnehmer*innen müssen ihrem Arbeitgeber **schriftlich** bestätigen, dass es sich um das 1. Dienstverhältnis handelt. Andernfalls darf der Arbeitgeber die EPP nicht auszahlen.

4. Besondere Personenkreise

Auch Mitarbeiter*innen, mit einem aktiven Dienstverhältnis, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen, haben Anspruch auf Zahlung der EPP durch ihren Arbeitgeber. Hierunter fallen unter Anderem Bezieher*innen von

- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Elterngeld
- (Saison-) Kurzarbeitergeld
- Verdienstausfallentschädigung nach dem IfSG.

ENERGIEPREISPAUSCHALE

Die KLG-Rhein-Neckar informiert



Ebenfalls anspruchsberechtigt sind:

- Kurzfristig Beschäftigte (im 1. Dienstverhältnis)
- Werkstudenten und Studenten im entgeltlichen Praktikum
- Beschäftigte in der passiven Phase der Altersteilzeit

5. Ausnahmen

Es erfolgt keine Auszahlung durch den Arbeitgeber, wenn dieser

- Keine Lohnsteueranmeldung abgibt oder
- auf die Auszahlung verzichtet.

Auf die Auszahlung verzichten können Arbeitgeber, wenn sie weniger als 1080,- Euro Lohnsteuer im Jahr zu entrichten haben. Denn hier kann lediglich die LST-Anmeldung zum 10.01.2023 gemindert werden.

In diesen Fällen müssen die Beschäftigten bis zur im Jahr 2023 abzugebenden Steuererklärung warten, um die 300,- Euro-Pauschale auf diesem Wege zu erhalten.

6. Wer hat keinen Anspruch

Keinen Anspruch auf Zahlung der Energiepreispauschale haben

- Rentner und Pensionäre (falls keine anderen Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, freiberuflicher Tätigkeit oder als Arbeitnehmer vorliegen)
- Steuerpflichtige, ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland
- Beschränkt steuerpflichtige Grenzgänger.

7. Wichtiges zum Schluss

Eine Auszahlung der EPP an Minijobber und kurzfristig Beschäftigte ist nur möglich, wenn der/die jeweilige Arbeitnehmer*in **schriftlich** bestätigt, dass es um das **1. Dienstverhältnis** handelt.

Weitere Informationen zu diesem Thema entnehmen Sie bitte den FAQs des Bundesministeriums für Finanzen, welche auf der Internetseite www.bundesfinanzministerium.de veröffentlicht sind.

Sind noch Fragen offen?
Wir beraten Sie gerne!

Ihr Lohnbüro
KLG-Rhein-Neckar GmbH & Co. KG
Mannheimer Str. 105 B
D-68535 Edingen-Neckarhausen
Tel. +49 6 21. 48 02 69-0
www.klg-rhein-neckar.de